

KURGEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM G E M E I N D E A M T

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, e-mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl : 941-10/1992

Betr.: Ausgleichsabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 5. November 1992,
Zahl: 941-10/1992, betreffend die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze
oder Garagen (Ausgleichsabgabenverordnung).

Gemäß §§ 8 und 9 des Kärntner Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr.
54/1980 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsabgabe wird erhoben

- a) bei Vorhaben nach § 4 lit. a) der Kärntner Bauordnung 1992, LGBl. Nr. 64/1992, i. d.
g. F., bei geschlossener Bauweise oder
- b) bei Vorhaben nach § 4 lit. b) oder c) der Kärntner Bauordnung 1992, LGBl. Nr.
64/1992, i. d. g. F.,

wenn es nicht möglich ist, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des
Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für
Kraftfahrzeuge zu errichten und in den Auflagen zur Baubewilligung festgelegt wird, für
welche Zahl von Stellplätzen oder Garagen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist.

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Stellplatz oder Garage

für ein einspuriges Kraftfahrzeug.....ATS 6.000,--
für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug.....ATS 30.000,--

§ 3

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber einer Baubewilligung verpflichtet, in
deren Auflagen festgelegt ist, für wie viele Stellplätze oder Garagen eine Ausgleichsabgabe
zu entrichten ist.

§ 4

Die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe hat mittels Bescheids zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 16.11.1992

Abzunehmen am: 10.12.1992

Abgenommen am: 10.12.1992

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Johann Grabner